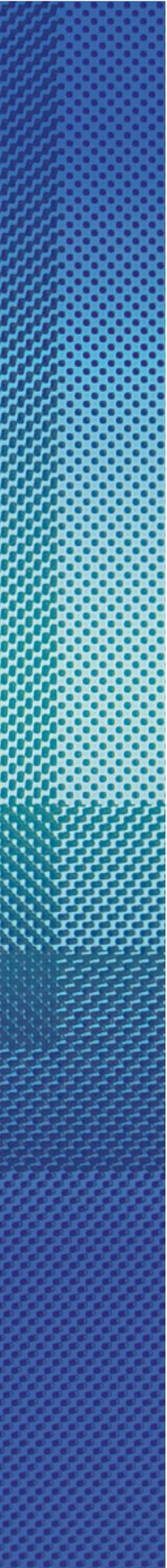




MEDIZINAL- BERUFEKOMMISSION MEBEKO

Ressort Aus- und Weiterbildung

Jahresbericht 2015



Impressum

© Bundesamt für Gesundheit BAG

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit BAG

Publikationszeitpunkt: Mai 2016

Gestaltungskonzept: Format:martinalbisetti gmbh, Biel

Umschlag: TypoArt nach Emil Jenzer, Burgdorf

Vertrieb: BAG, Medizinalberufekommision MEBEKO, CH-3003 Bern

BAG-Publikationsnummer: 2016-GP-08

www.bag.admin.ch

Diese Broschüre erscheint in deutscher Sprache.

Im Jahr 2015 hat die MEBEKO neben den Routinegeschäften erneut die unterschiedlichsten Aufgaben bearbeitet. Insbesondere im Bereich der nicht anerkannten Diplome sind es komplexe Einzeldossiers die vertieft studiert werden müssen um sachlich richtige Entscheidungen treffen zu können. Dabei steht neben den juristischen Sachverhalten, die berücksichtigt werden müssen, die Sicherstellung der Qualität innerhalb des jeweiligen Berufes im Vordergrund.

Mit dem Jahr 2015 ging auch eine Amtsperiode von 4 Jahren zu Ende. Einige Mitglieder haben ihren Rücktritt eingereicht, ihnen sei an dieser Stelle speziell für ihren Einsatz gedankt. Für die zurückgetretenen Mitglieder konnten Nachfolgerinnen und Nachfolger gefunden werden. Im Dezember wurden die bleibenden und neuen Mitglieder durch den Bundesrat bestätigt. Im Präsidium der MEBEKO wird ab 2016 ein Wechsel erfolgen: Herr Hoppeler, bisheriger Vizepräsident und Leiter des Ressorts Weiterbildung wird das Präsidium übernehmen und ich werde der MEBEKO als Vizepräsidentin und Leiterin des Ressorts Ausbildung zur Verfügung stehen.

Die Kommission mit ihren Mitgliedern, die aus verschiedenen Fachbereichen kommen und die Geschäfte aus unterschiedlichen Blickwinkeln beurteilen, ist dabei hilfreich und sinnvoll. Mit den komplexen Veränderungen im Gesundheitswesen – auch im Zusammenhang mit dem internationalen Austausch – ist die Kommission dabei immer wieder auf die juristische Fachkompetenz der Geschäftsstelle angewiesen.

In naher Zukunft stehen die Umsetzung des revidierten Medizinalberufegesetzes und die Akkreditierungen der Aus- und Weiterbildungsgänge vor uns. Dies wird auch die Arbeit der MEBEKO verändern und die Mitglieder mit neuen Aufgaben fordern.

Mit ihrer Tätigkeit hat die MEBEKO auch in diesem Jahr einen wertvollen Beitrag zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der hohen Qualität in der Aus- und Weiterbildung der universitären Medizinalberufe geleistet.

Ich möchte an dieser Stelle allen Mitgliedern, dem Vizepräsidenten und der Geschäftsstelle für die engagierte Zusammenarbeit danken!



Frau Dr. med. Christina Kuhn Bänninger
Präsidentin MEBEKO und Leiterin Ressort Ausbildung

| | | |
|-------|---|----|
| 1. | Einleitung | 6 |
| 2. | Mitglieder der MEBEKO | 7 |
| 3. | Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO | 8 |
| 4. | Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr | 9 |
| 4.1 | Beratungsfunktion der MEBEKO | 9 |
| 4.2 | Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung | 9 |
| 4.3 | Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA | 10 |
| 4.3.1 | Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel | 10 |
| 4.3.2 | Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA | 12 |
| 4.4 | Eidgenössische Prüfungen | 13 |
| 4.5 | Individuelle Entscheidungen betreffend: | 15 |
| 4.5.1 | Diplomerwerb für Personen mit nicht-anerkehbaren ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen | 15 |
| 4.5.2 | Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms | 16 |
| 4.5.3 | Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG | 17 |
| 4.6 | Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung | 17 |
| 5. | Fazit und Ausblick | 18 |

1. EINLEITUNG

Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) ist am 1. September 2007 vom Bundesrat eingesetzt worden. Als ausserparlamentarische Kommission des eidgenössischen Departements des Innern (EDI) hat die MEBEKO eine Behörden- wie auch Beratungsfunktion im Bereich der universitären Medizinalberufe. Sie nimmt zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung, weist auf Probleme der Aus- und Weiterbildung hin und zeigt Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung auf.

Die MEBEKO besteht aus den beiden Ressorts Aus- und Weiterbildung. Beide Ressorts unterhalten eine Geschäftsstelle, die eng zusammenarbeiten, die Verbindung zwischen Aus- und Weiterbildung sichern und dadurch die Kontinuität der Arbeiten in beiden Ressorts gewährleisten.

Die MEBEKO besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich aus Fachleuten sowie Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Kreise zusammen, die über die Kompetenz verfügen, die Probleme der Aus- und Weiterbildung zu beurteilen. Neben Fachleuten der betroffenen Berufskreise nehmen auch Personen Einsitz, welche die Kontroll- und Koordinationsaufgaben von Bund und Kantonen wahrnehmen können. Die für die Ausbildung verantwortlichen Universitäten und Fakultäten sowie die für die Weiterbildung zuständigen Berufsorganisationen sind ebenfalls vertreten. Eine wichtige Rolle kommt auch der Vertretung von Koordinationsplattformen wie beispielweise der SMIFK zu. Mit dieser Zusammensetzung der Kommission werden die Kontinuität der Aus- und Weiterbildung sowie das Erfordernis der Kohärenz der wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährleistet.

Die regelmässige Berichterstattung an das EDI und den Hochschulrat ist gemäss Artikel 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG, SR 811.11) eine der Aufgaben der MEBEKO; der Tätigkeitsbericht wird seit 2008 jährlich vorgelegt.

2. MITGLIEDER DER MEBEKO

Im 2015 haben folgende Mitglieder in der MEBEKO Einsitz genommen:

- **Präsidentin und Leiterin Ressort Ausbildung** | Dr. med. Christina Kuhn Bänninger
- **Vizepräsident und Leiter Ressort Weiterbildung** | Prof. Dr. med. Hans Hoppeler, Universität Bern

Mitglieder Ressort Ausbildung

- Prof. Nicolas Demaurex, Université de Genève
- Prof. Dr. med. dent. Urs Brägger, Zahnmedizinische Kliniken, Universität Bern
- Dr. phil. Sebastian Brändli, Bildungsdirektion Zürich, Hochschulamt
- Prof. Dr. Bruno Gander, Institut für Pharmazeutische Wissenschaften, ETH Zürich
- Dr. iur. Catherine Gasser, Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit
- Prof. Dr. med. Hedwig J. Kaiser, Dekanat Medizinische Fakultät, Universität Basel
- Vertretung der SUK: vakant wegen Rücktritts des bisherigen Amtsinhabers Herrn Jakob Locher, Erziehungsdirektion Kanton Bern
- Vertretung der GDK: vakant wegen Todesfalls von Herrn Dr. med. Ulrich Gabathuler, Kantonsarzt Zürich
- Dr. Daniel Mühlemann, Fachchiropraktor SCG, Uniklinik Balgrist, Zürich
- Vertretung der Studierenden: vakant wegen Rücktritts von Herrn Martin Faltys; Swimsa, Zürich; Gast und designierte Vertreterin der Studierenden: Frau Noémie Boss, Swimsa;
- Prof. Dr. med. vet. PhD Thomas Lutz, Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich

Mitglieder Ressort Weiterbildung

- Dr. med. vet. Christina Härdi-Landerer, Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Küblis
- Vertretung der GDK: vakant wegen Rücktritts von Frau Dr ès sc. Ewa Mariéthoz, GDK, Bern
- PD Dr. pharm. Marcel Mesnil, Schweizerischer Apothekerverband, Bern-Liebefeld
- Dr. med. Brigitte Muff, Spital Bülach, Chirurgische Abteilung, Bülach
- Dr. iur. Catherine Gasser, Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit
- Dr. med. dent. Giovanni Ruggia, Schweizerische Zahnärztesgesellschaft, Paradiso
- Dr. med. Vital Schreiber, Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte VSAO, Zürich
- Dr. Beatrice Wettstein Meichtry, ChiroSuisse, Wädenswil

3. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER MEBEKO

Die MEBEKO hat sowohl Entscheidungskompetenzen als auch eine beratende Funktion. Gemäss Artikel 50 MedBG hat die MEBEKO die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie berät das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Departement und den Hochschulrat in Fragen der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen im Bereich der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie erstattet dem Departement und dem Hochschulrat regelmässig Bericht.
- Sie entscheidet über die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel.
- Sie überwacht die eidgenössischen Prüfungen.
- Sie kann den zuständigen Stellen Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- oder der Weiterbildung vorschlagen.
- Sie kann Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zusätzlich regelt das Geschäftsreglement vom 19. April 2007 (SR 811.117.2) die Aufgaben des Ressorts Ausbildung und des Ressorts Weiterbildung, der Präsidentin und der Ressortleitenden.

Die MEBEKO verfügt über eine Geschäftsstelle beim Bundesamt für Gesundheit (BAG); das Sekretariat des Ressort Ausbildung wie auch das Sekretariat des Ressort Weiterbildung bereiten die Kommissionsgeschäfte vor, beraten die MEBEKO, besorgen die Sekretariatsarbeiten und das Rechnungswesen, planen und organisieren die Sitzungen und führen die Protokolle. Die Sekretariate sind aber insbesondere auch zuständig für die Sicherung der Ausführung von Beschlüssen der beiden Ressorts und die Sicherstellung fachlich und prozedural korrekt durchgeführter Verfahren.

4. TÄTIGKEITEN UND AUFGABEN IM BERICHTSJAHR

Auch im vergangenen Berichtsjahr hat die MEBEKO zu regelmässigen Sitzungen eingeladen. Das Ressort Ausbildung hat sich insgesamt viermal im bewährten Quartalsrhythmus getroffen. Das Ressort Weiterbildung hat ebenfalls viermal getagt. Die Plenarsitzung ist einmal einberufen worden; Ziel dieser Einladung war eine Information von Seiten des Präsidenten des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) über die Aufgaben und Zuständigkeiten dieses Instituts. Anschliessend trafen sich die Mitglieder und Gäste als Abschluss der Ende 2015 auslaufenden Amtsperiode zu einem Lunch.

4.1 BERATUNGSFUNKTION DER MEBEKO

Als Beratungsorgan nimmt die MEBEKO zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung. Sie kann dabei das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern wie auch den Hochschulrat in Fragen der Aus- und Weiterbildung beraten.

Das Ressort Weiterbildung wurde vom BAG zur Schaffung der zwei neuen eidgenössischen Weiterbildungstiteln in der Gefässchirurgie und in der Thoraxchirurgie angehört. Das Ressort begrüsst zwar die Schaffung dieser neuen Titel, wünscht jedoch, dass deren Anerkennung im EU/EFTA Raum sichergestellt wird.

Das Ressort Weiterbildung beschäftigt sich seit Langem mit der Frage der Finanzierung der Weiterbildung. Der Ressortleiter konnte die dabei gemachten Überlegungen in verschiedenen Gremien (z.B. Plattform Zukunft Ärztliche Bildung, SIWF) einbringen.

4.2 AKKREDITIERUNGSANTRÄGE IM BEREICH AUS- UND WEITERBILDUNG

RESSORT AUSBILDUNG

Das Ressort Ausbildung hatte 2015 keine Akkreditierungsanträge zu bearbeiten. Die nächste Akkreditierung der Ausbildungsgänge steht 2018 – 2021 an.

RESSORT WEITERBILDUNG

Das Ressort Weiterbildung hatte 2015 zwar ebenfalls keine Akkreditierungsanträge zu bearbeiten, jedoch war die Erfüllung der Auflagen der Weiterbildungsgänge in der Zahnmedizin und Pharmazie zu überprüfen. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Auflagen im Wesentlichen erfüllt wurden.

4.3 ANERKENNUNGEN AUSLÄNDISCHER DIPLOME UND WEITERBILDUNGSTITEL AUS STAATEN DER EU/EFTA

4.3.1 ANERKENNUNGEN DIPLOME UND WEITERBILDUNGSTITEL

Die Anerkennungen stützen sich ab auf das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU bzw. auf ein ähnliches Abkommen mit der EFTA. Die Anzahl der ausgesprochenen Anerkennungen ist weiterhin hoch. Wie die statistischen Auswertungen der letzten fünf Jahre zeigen, nehmen die Anerkennungen von Diplomen und Weiterbildungstiteln kontinuierlich zu.

Anerkennungen Diplome nach Jahr und Berufsart:

| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Humanmedizin | 1930 | 2392 | 2846 | 2576 | 3109 |
| Zahnmedizin | 321 | 414 | 434 | 479 | 459 |
| Veterinärmedizin | 34 | 72 | 77 | 81 | 93 |
| Pharmazie | 205 | 224 | 205 | 234 | 264 |
| Chiropraktik | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Total | 2490 | 3102 | 3563 | 3370 | 3925 |

Top 5 der Ausstellungsländer Diplome seit 2002

Der Grossteil der Anerkennungsgesuche stammt stets aus den umliegenden Ländern. Die wirtschaftliche Situation in gewissen Ländern wirkt sich teilweise auf die Anzahl der eingereichten Gesuche aus:

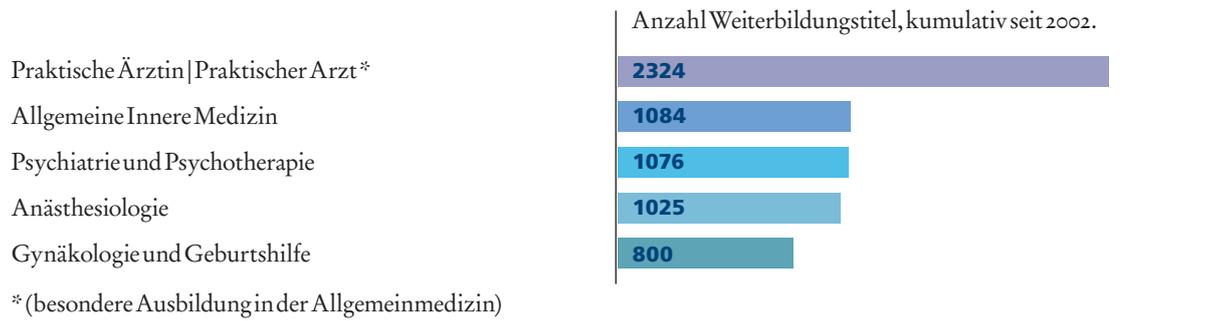
| | Anzahl Diplome, kumulativ seit 2002, aller Berufsarten |
|-------------|--|
| Deutschland | 15096 |
| Italien | 4393 |
| Frankreich | 4045 |
| Österreich | 1616 |
| Rumänien | 681 |

Anerkennungen Weiterbildungstitel Human- und Zahnmedizin nach Jahr

(weiterhin stammen ungefähr 85% der anerkannten Weiterbildungstitel aus Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich):

| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|--------------|------|------|------|------|------|
| Humanmedizin | 871 | 1335 | 1708 | 1290 | 1677 |
| Zahnmedizin | 35 | 50 | 64 | 48 | 52 |

Top 5 der anerkannten Weiterbildungstitel im Fachbereich Humanmedizin



Über diese Routinegeschäfte Anerkennung Weiterbildungstitel hinaus stellte sich die Frage, wie Facharzt- und Fachzahnarztstitel aus der EU/EFTA, die nicht im Freizügigkeitsabkommen aufgelistet sind, zu behandeln sind. Die konstruktive Zusammenarbeit mit den Trägerorganisationen der Weiterbildung in Human- (Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung, SIWF) und Zahnmedizin (Büro für zahnärztliche Weiterbildung, BZW) hat die Entscheidungsfindung im Einzelfall wesentlich erleichtert.

4.3.2 DIENSTLEISTUNGSERBRINGENDE AUS EU/EFTA

- Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen und die Ausführungsverordnung des Bundesrates (Meldeverordnung) setzen den Teil Dienstleistungsfreiheit der EU-Richtlinie 2005/36 um;
- Dienstleistende (DL) sind Personen, die ihre Qualifikationen für einen reglementierten Beruf in der EU/EFTA erworben haben, im ausländischen Niederlassungsstaat beruflich niedergelassen bleiben und in der Schweiz während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr Dienstleistungen erbringen wollen;
- DL müssen obligatorisch ein spezielles Meldeverfahren beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) durchlaufen. Für die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen der DL ist bei den universitären Medizinalberufen die MEBEKO zuständig;
- Die MEBEKO verfolgt weiterhin das Ziel, die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen für DL nach denselben Qualitätsstandards durchzuführen wie im Anerkennungsverfahren. Dafür steht der MEBEKO eine vorgegebene kurze Frist zur Verfügung;
- Für die DL-Erbringung im Bereich Humanmedizin muss – da es sich um eine selbstständige Berufsausübung handelt – neben dem Diplom auch der Weiterbildungstitel überprüft werden, was in einzelnen Fällen zu Rückfragen (Sistierung des Verfahrens) geführt hat;
- In der Hauptsache sind zwei Arten von Nachprüfung von beruflichen Qualifikationen durchzuführen:
 - Erstmalige Meldung, oftmals verfügen die Meldenden bereits über eine formelle Diplomanerkennung
 - Erneuerung der Meldung (für jedes Kalenderjahr muss die Meldung als DL-Erbringung erneuert werden). Die überwiegende Anzahl der in der Berichtsperiode beurteilten Erneuerungen betreffen somit eine Dienstleistung die für das Jahr 2016 vorgesehen ist

Anzahl Nachprüfungen der beruflichen Qualifikationen nach Diplomen und Weiterbildungstiteln

| | 2014 | 2015 |
|---|------------|------------|
| Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (Diplom) | 74 | 28 |
| Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (Diplom) | 15 | 17 |
| Erneuerung Nachprüfung (Diplom) | 18 | 43 |
| Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (WBT) | 62 | 16 |
| Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (WBT) | 6 | 10 |
| Erneuerung Nachprüfung (WBT) | 18 | 34 |
| Total beurteilte Diplome und WBT | 193 | 148 |

4.4 EIDGENÖSSISCHE PRÜFUNGEN

RESULTATE EIDGENÖSSISCHE PRÜFUNGEN 2015

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen Human-, Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie und Chiropraktik orientierten die MEBEKO über die eidgenössischen Prüfungen des Jahres 2015:

- Alle eidgenössischen Prüfungen konnten ohne nennenswerte Probleme durchgeführt werden.
- Die eidgenössischen Prüfungen nach MedBG wurden erstmals 2011, somit im 2015 zum fünften Mal durchgeführt. Die mit der Prüfungsorganisation beauftragten Personen, die Examinierenden sowie die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit den eidgenössischen Prüfungen immer besser vertraut. Dies erleichtert die Organisation und entlastet das Prüfungsklima.
- Die eidgenössischen Prüfungen werden abgelegt von:
 - Kandidatinnen und Kandidaten, die das Studium in der Schweiz absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben (in der Folge bezeichnet als Fakultätskandidat(innen)). In der Chiropraktik hat im Jahr 2015 die zweite Kohorte von Fakultätskandidat(innen) an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich im Herbst 2008 eingeführten Studiengang in Chiropraktik abgeschlossen; und
 - Kandidatinnen und Kandidaten mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen (in der Folge bezeichnet als MEBEKO-Kandidat(innen)). Sie schneiden in den eidgenössischen Prüfungen im Durchschnitt schlechter ab, als die Fakultätskandidat(innen). Diese Tatsache hat sich auch in der fünften Durchführung wiederum gezeigt. Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur und liegen oft im persönlichen Curriculum begründet.

Gestützt auf die bestandenen eidgenössischen Prüfungen wurden in den letzten fünf Jahren folgende Anzahlen eidgenössischer Diplome erteilt:

| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|----------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Humanmedizin | | | | | |
| Fakultätskandidat(innen) | 735 | 775 | 769 | 861 | 878 |
| MEBEKO-Kandidat(innen) | 13 | 27 | 32 | 36 | 35 |
| Zahnmedizin | | | | | |
| Fakultätskandidat(innen) | 102 | 93 | 101 | 90 | 126 |
| MEBEKO-Kandidat(innen) | 1 | 0 | 4 | 9 | 2 |
| Veterinärmedizin | | | | | |
| Fakultätskandidat(innen) | 111 | 99 | 115 | 96 | 109 |
| MEBEKO-Kandidat(innen) | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 |
| Pharmazie | | | | | |
| Fakultätskandidat(innen) | 115 | 168 | 193 | 173 | 174 |
| MEBEKO-Kandidat(innen) | 0 | 1 | 1 | 1 | 2 |
| Chiropraktik | | | | | |
| Fakultätskandidat(innen) | 0 | 0 | 0 | 4 | 6 |
| MEBEKO-Kandidat(innen) | 2 | 5 | 5 | 5 | 2 |
| Total alle Fachrichtungen | 1079 | 1169 | 1220 | 1275 | 1335 |

GENEHMIGUNG DER VORGABEN UND RICHTLINIEN DER PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

- Die Prüfungskommissionen müssen Vorgaben über Inhalt, Form, Zeitpunkt und Bewertung der eidgenössischen Prüfungen in allen fünf Fachrichtungen sowie Richtlinien namentlich über die inhaltliche Ausrichtung, die Anzahl Fragen/Aufgaben/Stationen, den Prüfungsumfang, die Dauer, den Ablauf, die Aus- und Bewertung, die Instruktion der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die erlaubten Hilfsmittel erstellen und diese durch die MEBEKO genehmigen lassen.
- Die MEBEKO hat diese Vorgaben und Richtlinien im Zirkulationsverfahren genehmigt.
- Die Vorgaben und Richtlinien sind auf der Internetseite des BAG publiziert.

4.5 INDIVIDUELLE ENTSCHEIDUNGEN BETREFFEND:

4.5.1 DIPLOMERWERB FÜR PERSONEN MIT NICHT-ANERKENNBAREN AUSLÄNDISCHEN DIPLOMEN; AUFLAGE VON STUDIEN UND/ODER PRÜFUNGEN

Die MEBEKO hat für jeden der universitären Medizinalberufe eine Praxis für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms (Voraussetzungen für die Prüfungszulassung und Umfang der eidgenössischen Prüfung) entwickelt. Für alle fünf Berufe ist eine der Möglichkeiten, dass die betroffenen Personen in der Schweiz auf Stufe Master studieren (bedeutet nicht unbedingt den Erwerb eines Masterdiploms) und dann die ganze eidgenössische Prüfung absolvieren.

Im Bereich Humanmedizin, hängen die Voraussetzungen für die Prüfungszulassung und der Umfang der eidgenössischen Prüfung im Wesentlichen von der Art und der Dauer der Berufserfahrung in der Schweiz ab. Ab mindestens drei Jahren klinischer Berufserfahrung in der Schweiz erfolgt eine direkte Prüfungszulassung.

Im Bereich Zahnmedizin werden mittels der eidgenössischen Prüfung die theoretischen Kenntnisse überprüft, die Überprüfung der praktischen Qualifikationen der Studierenden in der Schweiz erfolgt bereits umfassend im Rahmen der Ausbildung. Für die im Ausland ausgebildeten Zahnärztinnen und Zahnärzte soll daher ohne Überprüfung der praktischen Qualifikationen in irgendeiner Form, keine Zulassung zur eidgenössischen Prüfung erfolgen können. Das Ressort Ausbildung fand in Zusammenarbeit mit dem BZW für Personen, die seit mehreren Jahren den Zahnarztberuf in Privatpraxen der Schweiz ausgeübt haben, folgende Lösung: Für die Überprüfung der praktischen Fertigkeiten gelangt das vom BZW durchgeführte Verfahren für die Erlangung des Weiterbildungsausweises in allgemeiner Zahnmedizin zur Anwendung. Die zeitliche Geltungsdauer dieser Lösung ist beschränkt. Die notwendige fünfjährige klinische Berufserfahrung muss bis Ende 2015 erworben worden, und die erfolgreiche Überprüfung der praktischen Fertigkeiten nach dem Verfahren für die Erlangung des Weiterbildungsausweises in allgemeiner Zahnmedizin muss bis Ende 2020 abgeschlossen sein. Im 2015 wurden erst sehr wenige derartiger Gesuche eingereicht.

In den Bereichen Pharmazie und Veterinärmedizin schlägt für spezifische Einzelfälle jeweils der Vertreter der entsprechenden Ausbildungsbereiche eine Lösung «sur dossier» vor.

Die Tabelle zeigt die Anzahl bearbeiteter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart (daneben erteilt die Geschäftsstelle der MEBEKO eine erhebliche Anzahl telefonischer oder schriftlicher (Brief, E-Mail) Auskünfte):

| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------------------|-----------|-----------|------------|------------|------------|
| Humanmedizin | 39 | 49 | 60 | 76 | 98 |
| Zahnmedizin | 23 | 19 | 24 | 23 | 22 |
| Veterinärmedizin | 9 | 2 | 3 | 3 | 4 |
| Pharmazie | 11 | 8 | 16 | 15 | 9 |
| Chiropraktik | 2 | 11 | 9 | 10 | 10 |
| Total | 84 | 89 | 112 | 127 | 143 |

4.5.2 VERZICHT AUF DIE AUFLAGE VON PRÜFUNGEN FÜR DEN ERWERB EINES EIDGENÖSSISCHEN DIPLOMS

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, verzichtet in folgenden Fällen auf die Auflage einer Prüfung für den Erwerb des eidgenössischen Diploms:

- Nicht anerkanntes ausländisches Diplom: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung im Bereich Humanmedizin wenn 5 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz, der Abschluss der Weiterbildung in der Schweiz sowie die bestandene Facharztprüfung in der Schweiz nachgewiesen werden;
- Diplom aus EU/EFTA, das nur wegen der fehlenden Staatsangehörigkeit EU/EFTA/Schweiz der Diplominhaberin / des Diplominhabers nicht anerkannt werden kann: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn eine mindestens fünfjährige Berufsausübung in der Schweiz nachgewiesen wird oder im betreffenden EU/EFTA-Staat ein anerkannter Facharztstitel erworben wurde.

Die Tabelle zeigt die Anzahl beurteilter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart:

| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Humanmedizin | 44 | 40 | 36 | 27 | 28 |
| Zahnmedizin | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 |
| Veterinärmedizin | 0 | 0 | 2 | 0 | 1 |
| Pharmazie | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| Chiropraktik | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Total | 44 | 40 | 39 | 28 | 31 |

4.5.3 GLEICHWERTIGKEITSBESCHEINIGUNG NACH ARTIKEL 36 ABSATZ 3 MEDBG

Personen mit Diplomen und Weiterbildungstiteln aus Staaten, mit denen die Schweiz keinen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, können den Beruf selbstständig ausüben, wenn das Diplom oder der Weiterbildungstitel einem eidgenössischen gleichgestellt ist. Dieser Artikel betrifft einerseits Personen, die in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang lehren und den Beruf innerhalb des Spitals, in dem sie lehren, selbstständig ausüben oder andererseits ihren Beruf in einem Gebiet mit nachgewiesener medizinischer Unterversorgung selbstständig ausüben.

Die Tabelle zeigt die Anzahl beurteilter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart:

| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Humanmedizin | 3 | 1 | 0 | 0 | 1 |
| Zahnmedizin | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Veterinärmedizin | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Pharmazie | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Chiropraktik | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Total | 5 | 2 | 0 | 0 | 1 |

4.6 MASSNAHMEN ZUR ERHÖHUNG DER QUALITÄT DER AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Präsidentin der MEBEKO nimmt als Mitglied der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission (SMIFK) regelmässig an den Sitzungen dieses Gremiums teil. Sie informiert dabei über die in der Kommission geführten Diskussionen und orientiert über die Entscheide, welche die MEBEKO im Bereich ihrer Aufgaben und Kompetenzen fällt.

Die MEBEKO nimmt als ständiger Gast in verschiedenen Gremien Einsitz, wie beispielsweise dem SIWF, der Plattform Zukunft ärztliche Bildung (Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung), oder der Projektgruppe Bildung und Forschung des abgeschlossenen Masterplans Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung.

5. FAZIT UND AUSBLICK

Auch dieses achte Berichtsjahr der MEBEKO war geprägt von vielen spannenden Themen, welche die Kommission mit grossem Engagement angegangen ist. In diversen Geschäften konnten die beiden Ressorts in den letzten Jahren eine fundierte Entscheidungspraxis weiterentwickeln und festigen, sie stellt als Richtschnur die Transparenz und Gleichbehandlung bei der Entscheidung der vielen Gesuche sicher. Seit jeher herrscht in den Sitzungen des Ressorts Ausbildung wie auch des Ressorts Weiterbildung eine gute Atmosphäre, die Zusammenarbeit im Besonderen auch mit der Geschäftsstelle ist partnerschaftlich und freundlich, die Diskussionen werden engagiert und mit Respekt gegenüber den Charakteristiken der fünf doch unterschiedlichen universitären Medizinalberufe geführt.

Mit Spannung verfolgte die MEBEKO die parlamentarischen Diskussionen zur Teilrevision des MedBG. Die MEBEKO wird in absehbarer Zeit im Bereich der obligatorischen Registrierung aller Medizinalpersonen eine weitere Aufgabe zu übernehmen haben und zukünftig auch Drittstaatsdiplome prüfen und abklären, ob das Diplom echt ist und im Ausstellungsstaat zur Ausübung des universitären Medizinalberufs unter fachlicher Aufsicht im Sinne des MedBG berechtigt. Nur mit dieser Beurteilung der MEBEKO ist ein Eintrag ins Medizinalberuferegister möglich. Zusätzlich wird die MEBEKO auch die vorhandenen Sprachkenntnisse der Medizinalpersonen im Medizinalberuferegister eintragen.

Die Menge der täglich eingehenden Gesuche um Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln bzw. um Erwerb des eidgenössischen Diploms zeigt, dass auch weiterhin ein grosser Einsatz der Geschäftsstelle und der Kommission verlangt wird. In diesem Zusammenhang und insbesondere auch im Hinblick auf die neue Aufgabe im Bereich der Überprüfung von Drittstaatsdiplomen ist die Ressourcensituation in der Geschäftsstelle sorgfältig zu beobachten.

Die MEBEKO zieht abschliessend ein positives Fazit dieses Berichtjahres. Die Kommission freut sich auf weitere spannende Aufgaben und sieht den kommenden Herausforderungen mit Interesse entgegen.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 94 83
www.bag.admin.ch

